

Die Geschäftsaufsicht.

Der die Geschäftsaufsicht betreffende § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September d. J. unterscheidet sich von der bundesrätlichen Bestimmung dadurch, daß dem Schuldner nicht nur dann das Antragsrecht zur Bestellung der Aufsicht eingeräumt wird, wenn seine Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden, sondern auch dann, wenn sie bei diesem Anlaß hervorgetreten ist. Diese Textierung hat nun in der Praxis zur Folge, daß Firmen, die lange vor Ausbruch des Krieges insolvent waren, mit jenen in eine Reihe gestellt werden, deren Zahlungsunfähigkeit tatsächlich erst durch die kriegerischen Ereignisse hervorgerufen worden ist, und sichert Kaufleuten den Vorteil zu, daß der Konkurs gemäß § 5 der Aufsichtsverordnung während der Dauer der Geschäftsaufsicht über ihr Vermögen nicht verhängt werden kann, trotzdem sie sich de facto im Zustande der Insolvenz befinden. Wobei zu erwähnen ist, daß Insolvenz und Zahlungsunfähigkeit nicht als synonyme Begriffe aufzufassen sind.

Die Geschäftsaufsicht erfüllt in solchen Fällen nicht ihren Zweck, Schuldner und Gläubiger wirtschaftlich zu schützen, sondern sie berechtigt den insolventen Schuldner mangels seines offenen Bekenntnisses nach § 8 die vorhandenen Mittel zunächst zur Fortführung des Geschäftes und zur Bestreitung der Kosten seiner bescheidenen Lebensführung und seiner Familie zu verwenden, wenigstens all das der Genehmigung der bestellten Aufsichtsperson vorbehalten bleibt. Hat nun die bestellte Aufsichtsperson, ungeachtet der im § 7 der Verordnung vorgesehenen Verpflichtung seitens des Schuldners, ihr die Einsicht in seine Bücher und sonstigen Aufzeichnungen gewähren zu müssen, etwa nicht die Befähigung, beurteilen zu können, ob die Gestion des Schuldners eine einwandfreie gewesen ist, ob dieser nicht gerade verschiedentlich Vorteile willen die Aufsicht beantragte, um sie als Deckmantel für seine längst bestehende Insolvenz zu verwenden u. dgl., so kann die zum wirtschaftlichen Schutz gedachte Aufsicht in solchen Fällen für die Gläubigerschaft eine unbedingt schädigende Folge haben.

Liegt es auch in der Natur der Sache, daß nur solche Personen zu Aufsichtsorganen ernannt werden sollen, von denen volle Vertrauenswürdigkeit vorauszusetzen ist, so scheint es doch in der Praxis nicht glänzend betätigt zu werden, da es schon bekannt gewordene Einzelfälle gibt, in denen nach Antragstellung des Schuldners — deren Buchhalter oder sonstige Personen ihres Vertrauens als Aufsichtspersonen bestellt wurden! Durch einen derartigen Vorgang wird, unbeschadet dessen, daß betreffende Angestellte und Vertrauensmänner der zu beaufsichtigenden Kaufleute ganz honette Leute sein mögen, der Absicht kaum entsprochen, die der Bestellung einer Aufsichtsperson zugrunde liegt, zumal von dem Angestellten oder einer sonstigen Person, die von dem Schuldner in Antrag gebracht wird, schon deren Abhängigkeit wegen nicht jene Objektivität angenommen werden kann, die unbedingt für die Ausübung des Amtes gefordert werden muß. Verfugt doch eine vom Schuldner abhängige Person nicht über jene Autorität, wie sie bei etwaigen Maßnahmen und Dispositionen notwendig erscheint, um, wo es das Interesse der Allgemeinheit erheischt, gegen die Meinung des Schuldners eingreifen zu können.

Ist der Angestellte des Schuldners auch ein wertvolles Hilfsorgan für die zu bestellende Aufsichtsperson, als solche selbst zu fungieren, ist er keinesfalls berufen. Es wäre das genau dasselbe, als wenn man im Konkurs einen Masseverwalter bestellen würde, der zu dem Kreditdar in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Und zudem sind die Machtvollkommenheiten der Aufsichtsperson bedeutend unumschränkter als dies bezüglich des Masseverwalters der Fall ist, da er doch ohne Ausschluß schalten und walten darf und ihm nach den Bestimmungen der Verordnung sehr weitgehende Vollmachten erteilt werden. Eine Abstellung derartiger Ernennungen würde mithin gewiß dem Geiste der Verordnung, in dem sie ursprünglich gedacht ist, voll entsprechen. Was die Befähigung zu berufender Personen betrifft, so ist es gewiß nicht leicht, aufs Geratewohl die richtige Auswahl zu treffen, doch wurde schon an dieser Stelle auf den Weg gewiesen, der gewiß mit Erfolg betreten werden könnte, indem die kaufmännischen und gewerblichen Korporationen, Handelskammern und gewiß nicht in letzter Linie Kreditorenverbände zur Namhaftmachung von Personen aufzufordern wären, von denen man sowohl vollständige Integrität als auch die notwendige Sach- und Fachkenntnis voraussetzen kann. Ist es doch nicht jedermanns Sache, in relativ kurzer Zeit den Ueberblick zu gewinnen, ob und inwieweit in dem einen oder anderen Falle die Sanierungsmöglichkeit besteht. Zumal eine Verkennung der Sachlage eine derartige Verschiebung der Vermögenslage mittelbar fördern kann, daß die bei Einleitung der Aufsicht noch erheblich günstigen Chancen der Gläubigerschaft sich so verschlechtern können, daß die Resultierende der Aufsichtstätigkeit in einer schmähligen Konkursquote in Erscheinung treten kann!

Mehr als jemals sind in Fällen, wo eine eingehende Ueberprüfung des Vermögensstandes angezeigt ist und bedeutende Interessen in Betracht kommen, Kreditorenverbände bei Bestellung von Aufsichtspersonen als hervorragend prädestiniert heranzuziehen. Einerseits schon deshalb, weil diese Verbände eine stattliche Anzahl hervorragender Firmen in sich vereinigen, die mit oft belangreichen Forderungen beteiligt sind; andererseits aber, wie schon erwähnt, deshalb, weil diese Organisationen Personen zur Prüfung und Aufsicht in Vorschlag bringen können, die eine nicht von heute auf morgen